

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über eine Änderung des Straßengesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 33 werden folgende Abs. 3 bis 7 angefügt:*

„(3) Wird ein Wanderweg durch eine Straße, die dem Verkehr von Fahrzeugen dient, durchschnitten, muss der Straßenerhalter die Straßenböschung an der Schnittstelle für Fußgänger, die diesen Wanderweg nutzen, leicht begehbar gestalten; durch Wegweiser oder Markierungszeichen ist der weitere Verlauf des Wanderweges zu kennzeichnen.

(4) Soweit eine Straße, die dem Verkehr von Kraftfahrzeugen dient, auf einer Länge von mehr als 300 m auf Wanderwegen gebaut wird, hat der Straßenerhalter dafür zu sorgen, dass auf oder neben dieser Straße ein für Fußgänger geeigneter Weg (Verkehrsfläche) zur Verfügung steht. Dieser Weg sollte nach Möglichkeit mit keinem Belag versehen sein; er darf jedenfalls keinen Hartbelag aufweisen.

(5) Ist ein Wanderweg durch Naturereignisse, wie Vermurungen, Rutschungen u.dgl., zerstört worden, so kann er im betroffenen Abschnitt von der Gemeinde oder einer Organisation, die die Erhaltung nach Abs. 1 übernommen hat, nach Maßgabe des Abs. 6 verlegt werden, soweit dies zum Lückenschluss notwendig ist. Mit der Verlegung entsteht die Pflicht der Gemeinde oder der betreffenden Organisation zur Erhaltung des Wanderweges auch im betroffenen Abschnitt; die Duldungspflicht des Eigentümers nach Abs. 1 gilt sinngemäß.

(6) Die Gemeinde oder die Organisation, die die Erhaltung nach Abs. 1 übernommen hat, hat mit den Eigentümern der von der beabsichtigten Verlegung nach Abs. 5 betroffenen Grundstücke im Vorhinein das Einvernehmen zu suchen; das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten. Im Weiteren und unter Anschluss der Niederschrift sind die Eigentümer mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Verlegung über diese schriftlich zu verständigen. Wird die Verlegung innerhalb dieser Frist schriftlich verweigert, hat die Behörde auf Antrag über die Notwendigkeit und den Umfang der Verlegung mit Bescheid zu entscheiden.

(7) Der zur Verlegung des Wanderweges Berechtigte (Abs. 5) hat den Eigentümer des von der Verlegung betroffenen Grundstücks für vermögensrechtliche Nachteile angemessen zu entschädigen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Eigentümer bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens drei Jahre nach der Verlegung des Wanderweges die Festsetzung der Entschädigung bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“

*2. Der § 46 Abs. 2 lautet:*

„(2) Wenn der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte durch die im Abs. 1 getroffenen Maßnahmen am Ertrage der betroffenen Liegenschaften eine wesentliche Einbuße erleidet, hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Straßenerhalter. Ein solcher Anspruch ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnis vom Eintritt des Schadens geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung bei der Landesregierung beantragen. Die Landesregierung hat die Entschädi-

gung mit Bescheid festzusetzen. Bei Maßnahmen nach Abs. 1 lit. a ist der Straßenerhalter überdies verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen.“

*3. Im § 60 Abs. 3 werden im dritten Satz die Wortfolge „beim Landesgericht Feldkirch“ durch die Wortfolge „bei der Landesregierung“ ersetzt und der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Die Landesregierung hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“*

*4. Im § 62 wird der erste Absatz als Abs. 1 bezeichnet und wird im Abs. 1 nach der lit. d folgende lit. e eingefügt:*

*„e) Verpflichtungen aufgrund des § 33 Abs. 3 oder 4 nicht erfüllt,“.*

*5. Im § 62 Abs. 1 werden die bisherigen lit. e bis m als lit. f bis n bezeichnet.*

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

Vorarlberg verfügt auf kleinem Raum über eine große landschaftliche Vielgestaltigkeit und eignet sich hervorragend zum Wandern. Das bestehende Wanderwegenetz ist dabei von großem Wert, insbesondere für die Erholung und Naturverbundenheit suchende Bevölkerung und den Tourismus; die Wanderwege und den damit verbundenen Wert gilt es im landeskulturellen Interesse zu bewahren und zu erhalten. Der Vorarlberger Landesgesetzgeber hat schon in der Vergangenheit mit den Regelungen über die Wanderwege (§ 33 des Straßengesetzes) und die Wegefreiheit (§§ 34 ff. des Straßengesetzes) zum Ausdruck gebracht, welchen Stellenwert er der freien Bewegung und dem Wandern beimisst. Die Erhaltung der bestehenden Wanderwege erweist sich jedoch in mancherlei Hinsicht als schwierig, insbesondere aufgrund von Ansprüchen durch andere Nutzungen (wie Siedlungsausweitungen, verkehrsmäßige Erschließungen etc.). Dabei werden bestehende Wanderwege häufig gequert oder in einer Art und Weise überbaut, die den Erholungswert des ursprünglichen Wanderwegs wesentlich beeinträchtigen. Dem soll im Sinne eines vernünftigen Ausgleichs der Interessen mit der vorliegenden Straßengesetz-Novelle entgegen gewirkt werden.

### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der § 33 des Straßengesetzes enthält bereits Regelungen über Wanderwege (es handelt sich bei Wanderwegen im Sinne des § 33 um öffentliche Privatstraßen). Diese Bestimmungen sollen nunmehr ergänzt werden. Der vorliegende Entwurf sieht diesbezüglich im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Verbesserungen, wenn Wanderwege durch neue Straßen durchschnitten werden (Schnittstellengestaltung – vgl. § 33 Abs. 3 des Entwurfs);
- Vorsorge für Wanderer, wenn auf mehr als 300 m eine neue Straße auf der Trasse des bisherigen Wanderweges errichtet wird (Ersatzfläche – vgl. § 33 Abs. 4 des Entwurfs);
- Möglichkeit zur Verlegung eines Wanderweges, wenn der bisherige Wanderweg durch Naturereignisse (wie Rutschungen, Vermurungen) zerstört wurde (Verlegung – vgl. § 33 Abs. 5 bis 7 des Entwurfs).

Im Übrigen sollen zwei Versehen korrigiert werden, die im Rahmen des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 44/2013 unterlaufen sind (vgl. § 46 Abs. 2 und § 60 Abs. 3 des Entwurfs).

### 2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### 3. Kosten:

Zusätzliche Kosten können gegebenenfalls für Straßenerhalter von Straßen entstehen, die bestehende Wanderwege durchschneiden oder auf bestehenden Wanderwegen neue Fahrstraßen bauen. Diese müssen bei Durchschneidung von Wanderwegen die Straßenböschungen an der Schnittstelle für Wanderer leicht begehbar gestalten und den weiteren Verlauf des Wanderweges markieren und bei Überbauung von Wanderwegen im Falle von Fahrstraßen mit Hartbelag für eine geeignete Ersatzfläche für Fußgänger sorgen (in aller Regel wird ein als Fußweg ausgebildetes Straßenbankett oder ein entsprechend ausgestalteter Mittelstreifen als kostengünstige Lösung in Betracht kommen). Die genauen Kosten lassen sich nur schwer abschätzen. Je nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen können die Kosten für die Ersatzfläche bis zu rund 100 Euro pro m<sup>2</sup> Wanderweg betragen (z.B. wenn der Ersatzweg im steilen Gelände angelegt werden müsste).

Weiters können gegebenenfalls Kosten bei der Verlegung von Wanderwegen entstehen, und zwar externe Kosten für Entschädigungen bzw. Vollzugskosten im Falle der Nichteinigung mit den betroffenen Grundeigentümern für die Durchführung von behördlichen Verfahren.

### 4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

## **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z. 1 (§ 33 Abs. 3 bis 7):**

§ 33 Abs. 3:

Bei den Regelungen in § 33 Abs. 3 (bis 5) des Entwurfs handelt es sich um ergänzende Bestimmungen zum Schutz von Wanderwegen im Sinne des § 33 Abs. 1 des Straßengesetzes.

Eine „Straße“ im Sinne des § 33 Abs. 3 (und 4), die einen Wanderweg durchschneidet (oder die auf einem bestehenden Wanderweg gebaut wird), kann eine öffentliche oder eine nicht öffentliche Straße sein; es kann sich daher auch um einen Güterweg oder eine Forststraße handeln. Den Straßenerhalter dieser Straße treffen die Pflichten nach Abs. 3 (die Straßenböschung an der Schnittstelle ist leicht begehbar zu gestalten; der weitere Verlauf des durchschnittenen Wanderweges ist durch Wegweiser oder Markierungszeichen zu kennzeichnen).

Bei der „Schnittstelle“ der neuen Straße mit dem Wanderweg, die leicht begehbar zu gestalten ist, ist die geplante Schnittstelle mit dem Wanderweg nach Verwirklichung des Straßenbauvorhabens gemeint (durch eine allfällige Verlegung des Wanderweges im Zuge des Straßenbauvorhabens kann nämlich die Schnittstelle gegebenenfalls an einer anderen Stelle auftreten; dies wird z.B. dann der Fall sein, wenn ansonsten die Schnittstelle im Bereich eines Tunnelportales oder im Bereich einer Stützmauer der neuen Straße zu liegen käme).

§ 33 Abs. 4:

Der § 33 Abs. 4 gilt nur für künftige Straßen, also solche, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (auf Wanderwegen) gebaut werden.

„Kraftfahrzeug“ ist ein Kraftfahrzeug im Sinne von § 2 Abs. 1 Z. 1 KFG 1967.

Ein Weg ist bei entsprechender Gestaltung auch dann für Fußgänger geeignet, wenn er nicht ausschließlich für Fußgänger zur Verfügung steht (z.B. begehbarer Mittelstreifen, der den Anforderungen des letzten Satzes des § 33 Abs. 4 entspricht). In Betracht kommt insbesondere auch die Ausgestaltung eines der Bankette (meist wohl das teilsseitige) als Fußweg. Die für Fußgänger geeignete Verkehrsfläche darf jedenfalls keinen Hartbelag aufweisen.

Unter „Hartbelag“ im Sinne des § 33 Abs. 4 letzter Satz sind bituminöse Deckschichten (Asphalt), Betondecken, Pflasterstein- oder Pflasterplattendecken u.dgl. zu verstehen.

Die Anforderungen des § 33 Abs. 4 letzter Satz erfüllt jedenfalls ein naturbelassener Weg ohne Belag und Tragschicht (der hindernislos begangen werden kann); dies wird in aller Regel auch die kostengünstigste Variante sein.

Falls zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 33 Abs. 4 fremde Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen, ist es Aufgabe des Straßenerhalters, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen.

§ 33 Abs. 5:

Beim Wanderweg handelt es sich um eine öffentliche Privatstraße (§ 33 Abs. 1). Im Falle einer Verlegung eines Teilstückes gilt der Wanderweg in der Fassung der neu verlegten Trasse als öffentliche Privatstraße.

Zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die Verlegung eines durch Naturereignisse zerstörten Wanderweges ist eine Gemeinde oder eine Organisation, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, nur dann berechtigt, wenn sie die Erhaltung des betreffenden Wanderweges nach § 33 Abs. 1 übernommen hat. Es ist weiters Voraussetzung für die Verlegung eines Wanderweges nach Abs. 5, dass die Gemeinde oder eine der oben erwähnten Organisationen (auch) die Verpflichtung zur Erhaltung des verlegten Teilstückes des betreffenden Wanderweges trifft; diese Rechtsfolge (Pflicht zur Erhaltung auch des verlegten Teilstückes in Anknüpfung an die bisherige Erhaltung des Wanderweges nach Abs. 1) tritt kraft Gesetzes mit der Verlegung des Wanderweges ein. Die Erhaltung der verlegten Straße obliegt daher nicht dem Grundstückseigentümer, sondern der Gemeinde oder der Organisation, die den Wanderweg verlegt. Den Grundstückseigentümer trifft daher keine Haftung für den Fall, dass ein Schaden aufgrund mangelhafter Erhaltung des verlegten Wanderweges auftritt. Überdies ist Vorausset-

zung für die Verlegung eines Wanderweges nach Abs. 5, dass aufgrund der Zerstörung durch ein Naturereignis eine Verlegung des Wanderweges im betroffenen Abschnitt und im vorgesehenen Umfang (Verlauf bzw. Länge des verlegten Teilstücks) notwendig ist, damit der Wanderweg wieder sicher benützlich ist.

§ 33 Abs. 6 und 7:

Vor der beabsichtigten Verlegung eines Wanderweges soll von der Gemeinde oder der betreffenden Organisation, die die Verlegung beabsichtigt, mit den betroffenen Grundeigentümern eine einvernehmliche Lösung gesucht werden. Das Ergebnis ist von denjenigen, die die Verlegung beabsichtigen (die Gemeinde oder die betreffende Organisation, deren satzungsgemäßer Zweck die Förderung des Wanderns ist), in einer Niederschrift festzuhalten. Mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Verlegung des Wanderweges bzw. der damit verbundenen Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke sind die betroffenen Eigentümer darüber schriftlich zu verständigen; das schriftlich festgehaltene Ergebnis der (erfolgreichen oder gescheiterten) Einvernehmenssuche (Niederschrift) ist dem Schreiben anzuschließen. Der betroffene Eigentümer hat nunmehr die Möglichkeit, innerhalb der 6-Wochen-Frist die Verlegung bzw. die damit verbundene Inanspruchnahme seines Grundstückes schriftlich zu verweigern. Wird die Verlegung schriftlich verweigert, so darf sie vorerst nicht durchgeführt werden. Auf Antrag (in der Regel der Gemeinde bzw. der betreffenden Organisation) hat jedoch die Behörde über die Notwendigkeit und den Umfang der Verlegung bzw. der damit verbundenen Inanspruchnahme des Grundstückes mit Bescheid zu entscheiden.

Gegen einen Bescheid nach § 33 Abs. 6 oder 7 kann Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

#### **Zu Z. 2 (§ 46 Abs. 2):**

Bei der Novellierungsanordnung in Z. 14 des Art. LXXXII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle (LGBl.Nr. 44/2013) ist versehentlich statt des dritten und vierten Satzes in § 46 Abs. 2 der zweite und dritte Satz angeführt worden. Dies soll nunmehr korrigiert werden.

Eine inhaltliche Änderung des § 46 Abs. 2 ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Z. 3 (§ 60 Abs. 3):**

In Art. LXXXII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle (LGBl.Nr. 44/2013) wurde die Anpassung des § 60 Abs. 3 Straßengesetz übersehen; es ist dort weiterhin die Zuständigkeit des Landesgerichts Feldkirch vorgesehen. Auch dies soll nunmehr korrigiert werden.

#### **Zu Z. 4 und 5 (§ 62 Abs. 1):**

Es wird lediglich die (irrtümlich) fehlende Absatzbezeichnung im ersten Absatz des § 62 ergänzt und - im Hinblick auf die neuen Verpflichtungen nach § 33 Abs. 3 oder 4 – eine neue lit. e als zusätzliche Strafbestimmung eingefügt (die bisherigen lit. e bis m werden als lit. f bis n bezeichnet).

**Einstimmig beschlossen in der 6. Sitzung des XXIX. Vorarlberger Landtags im Jahr 2014 am 3.7.2014.**